

Anl. 1 BKVO ANHANG I

BKVO - Beikostverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

GRUNDZUSAMMENSETZUNG VON GETREIDEBEIKOST FÜR SÄUGLINGE UND KLEINKINDER

Die ernährungsphysiologischen Anforderungen beziehen sich auf das als verzehrsfertig vermarktete oder laut Herstelleranweisung verzehrsfertig zubereitete Produkt.

1. Getreideanteil

Getreidekost wird hauptsächlich aus einem oder mehreren gemahlten Getreide- und/oder Knollenstärkeprodukten hergestellt.

Der Anteil an Getreide- und Knollenstärkeprodukten muß mindestens 25% des Gewichts der endgültigen Mischung (Trockengewichtsanteil) betragen.

2. Protein

2.1. Bei den in § 1 Abs. 1 lit. a Z ii und lit. a Z iv

genannten Produkten darf der Proteingehalt höchstens 1,3 g/100 kJ (5,5 g/100 kcal) betragen.

2.2. Bei den in § 1 Abs. 1 lit. a Z ii genannten Produkten

muß der Gehalt an zugesetztem Protein mindestens 0,48 g/100 kJ (2 g/100 kcal) betragen.

2.3. Die in § 1 Abs. 1 lit. a Z iv genannten Kekse, die

unter Zusatz eines Lebensmittels mit hohem Proteingehalt hergestellt und als solche angeboten werden, müssen einen Gehalt an zugesetztem Protein von mindestens 0,36 g/100 kJ (1,5 g/100 kcal) aufweisen.

2.4. Der chemische Index des zugesetzten Proteins muß

mindestens 80% des Referenzproteins (Kasein, wie in Anhang III beschrieben) betragen oder der

Eiweißwirkungsgrad (PER) des Proteins in der Mischung muß mindestens 70% des Referenzproteins betragen. In allen Fällen ist der Zusatz von Aminosäuren nur zur Verbesserung des Nährwerts der Proteinmischung und nur in dem dafür notwendigen Verhältnis zulässig.

3. Kohlenhydrate

- 3.1. Werden den Produkten gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z i und lit. a Z iv Saccharose, Fructose, Glucose, Glucosesirupe oder Honig zugesetzt, so darf
- der Anteil der aus diesen Zusätzen stammenden Kohlenhydrate höchstens 1,8 g/100kj (7,5 g/100 kcal) betragen;
 - der Fructosezusatz höchstens 0,9 g/100 kj (3,75 g/100 kcal) betragen.

- 3.2. Werden den Produkten gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z ii Saccharose, Fructose, Glucose, Glucosesirupe oder Honig zugesetzt, so darf
- der Anteil der aus diesen Zusätzen stammenden Kohlenhydrate höchstens 1,2 g/100 kj (5 g/100 kcal) betragen;
 - der Fructosezusatz höchstens 0,6 g/100 kj (2,5 g/100 kcal) betragen.

4. Fette

- 4.1. Bei den in § 1 Abs. 1 lit. a Z i und lit. a Z iv genannten Produkten darf der Fettgehalt höchstens 0,8 g/100 kj (3,3 g/100 kcal) betragen.

- 4.2. Die in § 1 Abs. 1 lit. a Z ii genannten Produkte dürfen einen Fettgehalt von höchstens 1,1 g/100 kj (4,5 g/100 kcal) aufweisen. Übersteigt der Fettgehalt 0,8 g/100 kj (3,3 g/100 kcal), so
- darf der Laurinsäuregehalt höchstens 15% des Gesamtfettgehalts betragen;
 - darf der Myristinsäuregehalt höchstens 15% des Gesamtfettgehalts betragen;
 - muß der Linolsäuregehalt (in Form von Glyceriden = Linoleaten) einen Wert von

mindestens 70 mg/100 kJ (300 mg/100 kcal) und
höchstens 285 mg/100 kJ (1200 mg/100 kcal)
erreichen.

5. Mineralstoffe

5.1. Natrium

- Natriumsalze dürfen Getreidebeikost nur
zugemischt werden, wenn dies aus technischen
Gründen notwendig ist.
- Der Natriumgehalt von Getreidebeikost darf
höchstens 25 mg/100 kJ (100 mg/100 kcal)
betragen.

5.2. Calcium

5.2.1. Die in § 1 Abs. 1 lit. a Z ii genannten Produkte
müssen einen Calciumgehalt von mindestens
20 mg/100 kJ (80 mg/100 kcal) aufweisen.

5.2.2. Die in § 1 Abs. 1 lit. a Z iv genannten, unter Verwendung
von Milch hergestellten Produkte (Milchkekse), die als
solche angeboten werden, müssen einen Calciumgehalt
von
mindestens 12 mg/100 kJ (50 mg/100 kcal) aufweisen.

6. Vitamine

6.1. Getreidebeikost muß einen Thiamingehalt von
mindestens
25 µg/100 kJ (100 µg/100 kcal) aufweisen.

6.2. Für die in § 1 Abs. 1 lit. a Z ii genannten Produkte gelten
folgende Gehalte:

	je 100 kJ		je 100 kcal	
	min.	max.	min.	max.
Vitamin A (µg RE 1)	14	43	60	180
Vitamin D (µg 2)	0,25	0,75	1	3

1) RE = all-trans-Retinoläquivalent.

2) In Form von Cholecalciferol, davon 10 µg = 400 IE Vitamin D.

Diese Grenzwerte gelten auch für den Fall, daß Vitamin A und D anderer Getreidebeikost zugesetzt wird.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at